Satzung

der

INTERSEROH SE

in Köln

(Stand: 29. Juni 2010)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und führt die Firma

INTERSEROH SE.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung der zur Interseroh-Gruppe gehörenden Unternehmen sowie des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten von Unternehmen und Beteiligungen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und das Eingehen von Kooperationen und Joint Ventures jedweder Art sowie die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für und/oder mit Unternehmen, die insbesondere die in nachstehendem Absatz 2 genannten Tätigkeiten in den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern durchführen. Die Gesellschaft kann dabei in den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern innerhalb wie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch andere Unternehmen zur Erreichung des Unternehmenszwecks tätig werden.
- (2) Die Geschäftsfelder der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen können insbesondere auf folgenden Gebieten bestehen
 - Erfassung, Aufbereitung, Vermarktung und Wiederverwertung von sowie der Handel mit Metallen, Papier, Holz, Kunststoffen und Sekundärrohstoffen jedweder Art;
 - die Konzeptionierung und Realisierung von Erfassungs- und Rückholsystemen jeder Art für gebrauchte Erzeugnisse und sonstige Sekundärrohstoffe;
 - der internationale Handel mit Sekundärrohstoffen sowie die Durchführung artverwandter Geschäfte, jeweils mit allen Dienstleistungen und Durchführungsgeschäften, einschließlich des Betriebs von Anlagen, die mit der Betätigung in den vorgenannten Geschäftsfeldern zusammenhängen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.584.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierundachtzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.840.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Das Grundkapital der INTERSEROH SE ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen in eine Europäische Gesellschaft (SE).

§ 6 Inhaberaktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATIONSVERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

IV. VORSTAND

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird unter Berücksichtigung von Satz 1 durch den Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.
- (2) Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand erlässt.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, mit einem voraussichtlichen Finanzbedarf von mehr als Euro 500.000;
 - b) Erteilung und Entziehung von Prokuren im Rahmen der INTERSEROH SE;

- c) Einführung und Änderung von Versorgungszusagen und -einrichtungen einschließlich der Aufstellung und Änderung von Plänen für die Alterversorgung sowie individueller Pensionszusagen;
- d) Emission von Anleihen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

V. AUFSICHTSRAT

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder bestellt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds bestellt, weil kein Ersatzmitglied bestellt wurde oder weil das Ersatzmitglied aus dem Aufsichtsrat wieder vorzeitig ausscheidet, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen

5

Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren, vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

(2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 14 Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15 Sitzungen, Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln oder durch Telekopie eine Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die jeweiligen Beschlussvorlagen zu übermitteln.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche sowie fernschriftliche oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel ist zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden

oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag.

- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 16 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung von jährlich Euro 30.000. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten den anderthalbfachen Betrag. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem oder in mehreren Ausschüssen vertreten, ohne zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats zu sein, erhält es zur Abgeltung der Tätigkeit in einem Ausschuss oder in mehreren Ausschüssen eine weitere feste Vergütung von Euro 10.000 p.a.; ausgenommen hiervon ist eine Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss. Die Vergütungen sind nach Abschluss eines Geschäftsjahres zahlbar.
- (2) Die Gesellschaft erstattet darüber hinaus den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen in Durchführung ihres Amtes entstehen.
- (3) Soweit auf die Aufsichtsratsvergütungen oder die Auslagen gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese von der Gesellschaft gegen Ausweis zusätzlich erstattet.

VI. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz oder einer Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19 Absatz 1).

§ 18 Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:

- die Vorlage des Jahresabschlusses mit Geschäftsbericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats;
- d) die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 19 Teilnahme an der Hauptversammlung

- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Einzelheiten zur Form der Anmeldung kann der Vorstand in der Einberufung bestimmen, insbesondere, ob diese schriftlich, per Telefax, in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher festzulegenden (elektronischen) Weg zu erfolgen hat oder ob der form- und fristgerecht erfolgte Nachweis gemäß Abs. 2 zur Anmeldung genügt.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Depot führenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie Art und Form des Abstimmungsverfahrens und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 21 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; für die Vollmacht gilt die Textform. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt,

Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 22 Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich machen. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfassung zudem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

§ 23 Elektronische Informationsübermittlung

Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

VII. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 24 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat Feststellung durch die Hauptversammlung beschließen.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind, von der Einberufung an, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 25 Rücklagen

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat können bei Feststellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 26 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG festgelegt werden.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende ausschütten.

VIII. GRÜNDUNGSAUFWAND

§ 27 Gründungsaufwand und Vorteile

(1) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen in die INTERSEROH SE in Höhe von bis zu Euro 800.000 wird von der Gesellschaft getragen.

(2) Im Rahmen der Umwandlung der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen in die INTERSEROH SE wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der INTERSEROH SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen zu Vorständen der INTERSEROH SE bestellt werden.

Darüber hinaus sollen die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen in die INTERSEROH SE voraussichtlich amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der INTERSEROH SE bestellt werden (siehe § 11 Abs. (3)).

* * * * *